

Besonderer Teil (Teil B)
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Maschinenbau
der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Genehmigt vom Präsidium der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
in seiner 309. Sitzung am 20. November 2018

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt
109/2018 vom 03. Dezember 2018

Auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172) und § 1 Allgemeiner Teil Masterprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Teil A MPO) vom 04. Juli 2017 (VkB1. 90/2017) hat der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften am 26. September 2018 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Art und Profil

Der Masterstudiengang Maschinenbau ist ein konsekutiver anwendungsorientierter Studiengang.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester mit insgesamt 60 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsumfang der oder des Studierenden von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Das Studium gliedert sich nach Anlage 1 in ein Theoriesemester und in die Masterarbeit mit Kolloquium.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Es sind ein Pflichtmodul in Form praktischen Studiensemesters mit Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 30 LP und Wahlpflichtmodule in drei Wahlpflichtbereichen mit insgesamt 30 LP zu absolvieren.
- (4) Im Wahlpflichtbereich wählen Studierende Module aus dem Angebot der Bereiche:
 - Ingenieurwissenschaftliche Basismodule (10 LP)
 - Fachliche Spezialisierung (10 LP)
 - Forschung / Fachübergreifende Vertiefungen (10 LP)

Das Modulangebot im jeweiligen Wahlpflichtbereich wird durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegt und kann unter Berücksichtigung von Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung aktualisiert werden. Das jeweilige aktuelle Angebot wird an geeigneter Stelle rechtzeitig vor Beginn des Semesters veröffentlicht.

Nicht bestandene Wahlpflichtmodule können nach § 11 Absatz 1 Teil A MPO durch andere Wahlpflichtmodule desselben Bereiches ersetzt werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

- (1) Das Studium oder eine Studienphase kann auf Antrag in Teilzeit absolviert werden (Teilzeitstudium).
- (2) Ein Teilzeitstudium muss jeweils für zwei aufeinander folgende Semester beantragt und durchgeführt werden. Zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester angerechnet. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des ersten Teilzeitsemesters einzureichen.
- (3) In jedem Semester eines Teilzeitstudiums können maximal 15 LP erbracht werden. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erlischt, wenn darüber hinaus Leistungspunkte erworben werden. Die Beschränkung auf 15 LP gilt nur für neu zu absolvierende Module. Wiederholungsprüfungen aus vorherigen Semestern zählen nicht dazu.

- (4) Während der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Studium in Teilzeit ausgeschlossen.
- (5) Ein Studium in Teilzeit ist nicht als Parallelstudium möglich.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Für die Lehrveranstaltungen „Labor (L)“ gilt eine Anwesenheitspflicht, die sich aus den Lernzielen ergibt, die in den Prüfungsanforderungen der Module begründet ist und die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich ist.
- (2) Die Modalitäten der Anwesenheitspflicht werden zum Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die prüfungsberechtigte Lehrende bzw. der prüfungsberechtigte Lehrende gibt bekannt, ob und in welcher Form Ersatzleistungen, die gewährleisten, dass das Lernziel doch noch erreicht wird, zum Ausgleich der Fehltermine erbracht werden können. Kann die Anwesenheitspflicht aus triftigen Gründen nicht erfüllt werden, so wird die Zulassung zur Prüfung hiervon nicht berührt.

§ 6

Module, Prüfungsformen und-umfang

- (1) Modulbezeichnungen mit Form und Umfang der Prüfungen, empfohlener Zuordnung zu den jeweiligen Semestern sowie Anzahl der Leistungspunkte ergeben sich aus dem Modulkatalog in der Anlage 1.
- (2) Prüfungsleistungen werden benotet und nach § 10 Teil A MPO bewertet. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Theoriesemester nachweist.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Prüfungskommission im Einzelfall die Bearbeitungszeit auf 6 Monate verlängern.
- (3) Die Masterarbeit muss eine etwa halbseitige Zusammenfassung mit dem Titel und Autor auf einem gesonderten Blatt enthalten. Die Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form abzugeben. Die elektronische Form kann zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden.

§ 8

Masterprüfung

- (1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle Module einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Mittelwert aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten aller Module.

§ 9

Masterurkunde und Masterzeugnis

- (1) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden nach Maßgabe des Allgemeinen Teils A der Masterprüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden die jeweils abgeschlossenen Module innerhalb der drei Bereiche einschließlich ihrer Bewertung aufgeführt.
- (3) Auf Wunsch erhalten Absolventinnen und Absolventen eine Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache.

§ 10 Übergangsvorschriften

- (1) Für Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Maschinenbau vor dem Sommersemester 2019 begonnen haben, finden die Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2020. Nach dem 31. August 2020 werden alle Studierenden automatisch in diese Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind. Die bisherige Prüfungsordnung tritt am 01. September 2020 außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Maschinenbau vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf Antrag an die Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden angerechnet, soweit die Anforderungen äquivalent sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die im Sommersemester 2019 ihr Studium aufnehmen.

Anlage 1: Modulkatalog

Modul	SWS Semester		LP		Prüfung	Prüfungsform
	1. V/Ü/L	2. V/Ü/L	1.	2.		
Ingenieurwissenschaftliche Basismodule	8		10		siehe Liste	siehe Liste
Fachliche Spezialisierung	8		10		siehe Liste	siehe Liste
Forschung / Fachübergreifende Vertiefungen	8		10		SL	PB
Praktisches Studiensemester mit Masterarbeit				30	PL	MA
Teilsummen	24		30	30		
Summen	24		60			

Bedeutung der Abkürzungen:

- L Laborarbeit / Praktikum
- LP Leistungspunkte
- MA Master-Arbeit
- PL Prüfungsleistung
- PB Projektbericht
- SL Studienleistung
- SWS Semesterwochenstunden
- V/Ü Vorlesung mit Übung